

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung Zusatzqualifikation zum „Finanzassistent/zur Finanzassistentin (Bank)“**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14.10.1992 erlässt die Industrie- und Handelskammer Ulm (angekürzt: die Kammer) als zuständige Stelle gem. §§ 44 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14.08.1969 (BGB1. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.09.1990 (BGB1. II S. 889) die Zulassungsbedingungen und Prüfungsanforderungen zum Finanzassistenten/zur Finanzassistentin (Bank):

### **§ 1 Ziel der Zusatzqualifikation und Zulassungsbedingungen**

Auszubildende im Ausbildungsberuf Bankkaufmann/Bankkauffrau, die im Rahmen des Dualen Berufskollegs Banken in Schule und Betrieb zusätzliche Qualifikationen erworben haben, werden auf Antrag zur Prüfung zum Finanzassistenten/zur Finanzassistentin (Bank) zugelassen. Der Nachweis ist durch Bestätigung des Kreditinstituts und der Beruflichen Schule (Berufskolleg) zu erbringen.

*Erläuterung: Als Bestätigung des Kreditinstituts gilt auch eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages, ggf. mit nachträglichen Änderungen. Als Bestätigung des Berufskollegs gilt auch eine Kopie des letzten Zeugnisses.*

### **§ 2 Gliederung der Zusatzqualifikation**

Die Prüfung gliedert sich in die Fächer

- a) Allfinanz
- b) Steuerrecht
- c) Prüfungsgespräch

### **§ 3 Gegenstand und Inhalt der Zusatzprüfung**

Gegenstand der schriftlichen Arbeiten und des Prüfungsgesprächs sind:

- a) Allfinanz
  - Versicherungswesen
  - Bausparwesen
  - Immobiliengeschäft
- b) Steuerrecht
  - Einkommenssteuer
  - Vermögenssteuer
  - Erbschaftsteuer
- c) Prüfungsgespräch
  - Verkauforientierte Situationsaufgaben

Die Inhalte der Zusatzprüfung richtet sich nach dem Lehrplan des kaufmännischen Berufskolleg Banken sowie dem von der Kammer den Kreditinstituten empfohlenen Rahmenplan.

### **§ 4 Durchführung der Prüfung**

Die Kammer führt diese Prüfungen jeweils nach Bedarf zum Anschluss eines Schuljahres durch. Sie errichtet Prüfungsausschüsse. Die Vorschriften der bei der Kammer geltenden Prüfungsordnungen für die Ausbildungsberufe werden sinngemäß angewendet, und zwar soweit, als die Zulassungsbedingungen und Prüfungsanforderungen zum Finanzassistent/Finanzassistentin nichts anderes vorsehen.

### **§ 5 Schriftliche Prüfung**

Die schriftlich zu prüfenden Fächer werden als gemeinsame Prüfung von Kammer und Berufskolleg abgenommen. Für das Fach Allfinanz sind 90 Minuten und für das Fach Steuerrecht 60 Minuten Prüfungszeit anzusetzen. Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen. Der Prüfungsausschuss beurteilt und bewertet die Prüfungsleistungen.

### **§ 6 Prüfungsgespräch**

Im Rahmen des Prüfungsgesprächs hat der Prüfling vor dem Prüfungsausschuss in verkaufsorientierten Situationsaufgaben die bankspezifischen Kenntnisse und Erfahrungen nachzuweisen. Am Prüfungsgespräch darf nur teilnehmen, wer die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Bankkaufmann/Bankkauffrau zuvor bestanden hat.

### **§ 7 Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem der drei Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erreicht werden. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Weitere Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung zum Finanzassistent/zur Finanzassistentin ist die bestandene Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Bankkaufmann/Bankkauffrau. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

### **§ 8 Zeugnis**

Über den erfolgreichen Nachweis der zusätzlich erworbenen Qualifikation Finanzassistent/Finanzassistentin (Bank) stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Leistungen der einzelnen Fächer sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. Diese Änderungen werden hiermit gemäß §9 der Satzung der IHK Ulm bekannt gemacht.

Ausgefertigt:

Ulm, den 6. Juni 1994

Präsident  
Weishaupt

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Schmihing